



SACHSEN-ANHALT

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe • Postfach 1382 •
06813 Dessau-Roßlau



Biosphärenreservat
Mittelelbe



Baumeister Ingenieurbüro
GmbH Bernburg
Steinstraße 3i
06406 Bernburg



Bebauungsplan Nr. 74 „Am Sportplatz Ranies“ der Stadt Schönebeck, Vorentwurf vom 29.04.2021

Im Ergebnis der Prüfung der Planungsunterlagen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen:

Das Plangebiet befindet sich in der Zone 3 des Biosphärenreservates Mittelelbe. Die Zone 3 (Entwicklungszone) umfasst die bestehenden Landschaftsschutzgebiete – hier das LSG Mittlere Elbe - und alle übrigen Flächen innerhalb der Grenzen des Biosphärenreservates. Die Entwicklungszone ist Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung. Sie ist geprägt durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird.

In einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind nach § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen. Der spezielle Schutzzweck des LSG ist in der Landschaftsschutzgebietes-Verordnung (hier Landschaftspflegeplan) formuliert.

Südlich der Deichlinie am südlichen Ortsrand verläuft das FFH-Gebiet DE 3936 301 Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg.

Dessau-Roßlau, 28.05.2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: Herr Kiebjieß 10.05.2021

Mein Zeichen: FGL1.1/
22311/61-2021/SLK

Bearbeitet von:

Frau Musiol

Tel.: (034904) 421 -133

E-Mail:

[christine.musiol@mittelbe.](mailto:christine.musiol@mittelbe.mule.sachsen-anhalt.de)

mule.sachsen-anhalt.de

Besucheradresse:
Biosphärenreservats-
verwaltung Mittelelbe
Am Kapenschlösschen 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Tel.: (034904) 421-0

Fax: (034904) 421-21

E-Mail:

[poststelle@mittelbe.mule.](mailto:poststelle@mittelbe.mule.sachsen-anhalt.de)

[sachsen-anhalt.de](http://www.mittelbe.com)

www.mittelbe.com

www.gartenreich.net

Dienstgebäude Arneburg:
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Dienstgebäude Ferchels:
OT Ferchels Nr. 23
14715 Schollene

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500



Organisation der
Verenigten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation



Mittelbe
Biosphärenreservat des Programms
Der Mensch und die Biosphäre
seit 1979



Organisation der
Verenigten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation



Gartenreich Dessau-Wörlitz
Welterbestätte
seit 2000

Das Plangebiet ist 0,53 ha groß. Auf dieser Fläche soll zu Gunsten einer Wohnnutzung eine bestehende Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ überplant werden.

Aufgrund der Lage und anderer Randbedingungen ist eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB zulässig.

Die beplante Fläche wurde als Tennis- und Sportplatz genutzt und ist frei von Bewuchs. Nördlich an der Grenze zur Straße „Am Sängerwäldchen“ befinden sich Heckenstrukturen die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzt werden sollen. Östlich an der Grenze zur Straße „Am Sportplatz“ befindet sich eine Baumreihe aus Pappeln, die nicht dauerhaft erhalten werden soll. Einen Einzelbaumschutz gibt es nur für eine Esche im Planbereich. Im beschleunigten Verfahren ist nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Allerdings hat das beschleunigte Verfahren keine Auswirkung auf die Verpflichtung zum Gebiets- und Artenschutz in der Bauleitplanung. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist daher weiterhin notwendig und zu dokumentieren.

Gemäß § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten allgemeine Zugriffsverbote. Dies betrifft insbesondere alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle streng geschützten Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung.

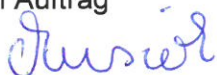
Für das LSG Mittlere Elbe von 1964 liegt ein Landschaftspflegeplan vor. Der unteren Naturschutzbehörde obliegt es danach ggf. eine Befreiung vom dort formulierten Bauverbot zu erteilen bzw. eine Herauslösung aus dem Geltungsbereich durchzuführen.

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Hinweise auf eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben sehen wir nicht. Damit wird der Begründung auf Seite 29/30 gefolgt.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates ist durch die im Vorentwurf der Planung gemachten Festlegungen nicht zu befürchten.

Im Auftrag



Christine Musiol